

vorläufigen Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen zu entnehmen. Ist also die Vorbehaltsregel des Art. 19 WVK auch mit vorläufig angewendeten Verträgen vereinbar?²⁹⁷ Diese Frage lässt sich dahingehend präzisieren, ob auch im Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung ein Vorbehalt formgültig gesetzt werden kann, wenn dies von den Parteien vereinbart worden ist. Mit Blick auf die Parteiautonomie könnte gesagt werden, dass auch der Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung ein zulässiger für die Anbringung eines Vorbehalts sein müsste, wenn dies so im Vertrag vereinbart wurde. Bedenkt man nämlich die Rechtswirkungen, die durch die vorläufige Anwendung eines Vertrages erzeugt werden²⁹⁸, dürfte auch der Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung ein tauglicher sein, einen Vorbehalt zu diesem Vertrag formgültig und bindend anzubringen. Denn es ist ja gerade Sinn und Zweck eines Vorbehalts, diese Rechtswirkungen (einzelner Bestimmungen) eines Vertrages zu modifizieren und nach dem Parteiwillen abzuändern. Die Vereinbarkeit von Vorbehalten zum Zeitpunkt einer vorläufigen Anwendung dürfte demnach unproblematisch sein. Diese Frage stellt sich letzten Endes in der Praxis wohl nicht und damit verbleibt dies zum jetzigen Zeitpunkt wohl eher eine hypothetische Überlegung, da eine solche Formulierung (die den Vorbehalt speziell in Bezug zur vorläufigen Anwendung des Vertrages stellt) bis heute noch aus keinem Vertrag bekannt ist.²⁹⁹

Art. 24 WVK

Wie schon oben erwähnt, bezieht sich Art. 24 WVK³⁰⁰ auf das Inkrafttreten (vorwiegend durch Ratifikation) von völkerrechtlichen Verträgen. Hier ist nochmals klar darauf hinzuweisen, dass es sich bei Art. 24 WVK und Art 25 WVK um zwei voneinander getrennte Rechtskonzepte handelt, die es zu unterscheiden gilt, da die vorläufige Anwendung klar voraussetzt, dass ein Vertrag noch nicht in Kraft getreten ist. Für das Inkrafttreten der meisten völkerrechtlichen Verträge im zusammengesetzten Verfahren muss etwa eine parlamentarische Genehmigung eingeholt werden oder aber auch eine bestimmte Anzahl an Ratifikationsurkunden

²⁹⁷ Vgl. dazu *Gómez-Robledo*, Fourth report, 2016, S. 6f.

²⁹⁸ Siehe dazu weiter unten in Kapitel 4.3.1.

²⁹⁹ Siehe dazu ausführlich *Gómez-Robledo*, Fourth report, 2016, S. 6f. Dort findet sich auch folgende Anmerkung: „As a corollary, no case has been identified in which a State has formulated reservations at the time of deciding to apply a treaty provisionally. Perhaps the reason for this is that it is much simpler for States not to include provisions in respect of provisional application on which they would have been required to formulate reservations.“

³⁰⁰ Art. 24 WVK LGBl. 1990/71.